

08. September 2014

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), die derzeit die Sekundärmarktrendite Bund (SMR-Bund) errechnet, wird diese gegenüber allen Datenbeziehern einheitlich mit 31. Dezember 2014 nicht mehr bereitstellen. Dies gründet sich auf die geplanten Änderungen des regulatorischen Umfelds und der teilweise fehlenden Aktualität der zugrunde liegenden Renditedaten der Anleihen.

Da jedoch sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen auf die SMR-Bund referenziert wird, ist die Bereitstellung eines Wertes, der der SMR-Bund möglichst entspricht und marktnah berechnet wird, auch künftig sicherzustellen.

Deshalb wird ab 1. Jänner 2015 in Form der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) ein Wert zur Verfügung stehen, der diesen Erfordernissen entspricht. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wird diesen Wert berechnen und veröffentlichen, wofür sie mit gegenständlichem Bundesgesetz den gesetzlichen Auftrag erhält. Rechtskontinuität in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, die auf die SMR-Bund referenzieren, ist damit gewährleistet.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 ESZB/EZB-Statut idgF werden „die Jahresabschlüsse [...] der nationalen Zentralbanken von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom (Anm.: EU-)Rat anerkannt wurden, geprüft.“ Zu dieser Bestimmung hat die EZB die sogenannten „Good Practices for the selection and mandate of External Auditors according to Article 27.1 of the ESCB/ECB Statute“ (Good Practices) beschlossen, welche einige Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung der externen Rechnungsprüfer beinhalten. Unter anderem sieht Punkt 3 dieser Good Practices vor, dass die Zentralbanken des Eurosystems ein definiertes Mehrjahresmandat für die Ernennung externer Rechnungsprüfer vorsehen sollen. Die Änderung des § 37 Nationalbankgesetz 1984 soll dieser Empfehlung nun nachkommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen)

Zu § 1:

Die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) wird mit 1. Jänner 2015 die SMR-Bund ersetzen, um nach Einstellen der Berechnung und Veröffentlichung der SMR-Bund über einen Indikator zu verfügen, der diese nahtlos ersetzt. Rechtsunsicherheit in Gesetzen und Verordnungen, die durch den Wegfall der SMR-Bund entstünden, wird dadurch vermieden. Verweise in Gesetzen und Verordnungen würden ansonsten ins Leere führen.

Zu § 2:

Auch in privatrechtlichen Verträgen soll die SMR-Bund durch die UDRB ersetzt werden, sofern die Vertragspartner nicht für den Wegfall der SMR-Bund vertraglich ausdrücklich anderes vorgesehen haben oder im Anlassfall vereinbaren. Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wird dadurch entsprochen, dass die UDRB nur bei Fehlen einer Nachfolgeregelung Anwendung findet. Die bei Fehlen einer Nachfolgeregelung sonst notwendige Interpretation könnte zu Rechtsunsicherheit bei den Vertragspartnern führen, da unterschiedliche Interpretationsergebnisse nicht auszuschließen sind.

Da die UDRB die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt verlässlich reflektieren soll und eine Differenz des Wertes der UDRB zur SMR-Bund entstehen kann, ist für die vor dem 1. Jänner 2015 geschlossenen Verträge Vorsorge dahingehend zu treffen, dass die Umstellung der SMR-Bund auf die UDRB für die Vertragspartner finanziell neutral gestaltet werden soll. Hierfür ist allenfalls ein Korrekturwert vorzusehen, den die OeNB berechnet, in Form einer Verordnung erlässt und wozu sie in Abs. 3 ermächtigt wird.

Zu § 3:

Die UDRB wird auf Basis der Sekundärmarktrendite von Bundesanleihen berechnet, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Die Methodik, nach der die Rendite berechnet wird, ist von der OeNB auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Die FMA hat der OeNB die anonymisierten Transaktionsdaten, zu den vorher durch die OeNB bestimmten Bundesanleihen, zur Verfügung zu stellen, auf Basis derer die OeNB die Berechnung

durchzuführen hat. Datenbasis hierfür sind einerseits die Transaktionsdaten, die der FMA gemäß § 64WAG 2007 gemeldet werden, und andererseits MiFID-Meldedaten der anderen EU Aufsichtsbehörden („TREM Daten“), gemäß Art. 14 der VO (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10.08.2006 bzw. Art. 26 (1) der VO (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014, um eine möglichst breite Datenbasis der Kalkulation zu Grunde zu legen.

Die Berechnung und Veröffentlichung der banktäglichen UDRB-Werte durch die OeNB erfolgt wöchentlich im Nachhinein.

Sollte die Berechnung der UDRB der OeNB aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Transaktionsdaten nicht möglich sein, so hat sie die Berechnung unmittelbar nach Wiederverfügbarkeit der Daten nachzuholen und zu veröffentlichen. Die Referenz auf die Verfügbarkeit der Daten als Grund für die mangelnde Möglichkeit der Berechnung ist demonstrativ zu verstehen, damit sollen auch andere Fälle der Unmöglichkeit der Berechnung mitumfasst sein, von denen der Gesetzgeber jedoch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes keine Kenntnis hatte. Jedenfalls besteht die Verpflichtung der OeNB alles in ihrer Kompetenz stehende zu unternehmen, um die Berechnung und Veröffentlichung auch wirklich dauerhaft zu realisieren.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für den Fall, dass für einen Stichtag kein UDRB-Wert zur Verfügung steht, der letztveröffentlichte UDRB-Wert heranzuziehen ist. Auch bisher konnten Stichtage auf Wochenenden oder Feiertage fallen und damit stand - da kein Bankarbeitstag - die SMR für diesen Tag nicht zur Verfügung. Dies falls wurde die SMR vom nächstfolgenden Bankarbeitstag herangezogen, was aber bei der nunmehr festgelegten wöchentlichen Bereitstellung der UDRB impraktikabel, bzw. nicht möglich wäre. Nunmehr wird folglich bestimmt den letztverfügbaren UDRB-Wert als Indikator auch für Bankfeiertage und Stichtage, für die kein UDRB-Wert zur Verfügung steht, zu verwenden, womit durch die ex ante Bestimmung der UDRB eine Verbesserung der Regelung im Vergleich zur geltenden Rechtslage durch die frühere Zurverfügungstellung eines Indikators erreicht wurde.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die Verweisregelung, bzw. in Bezug auf Verordnungen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassen werden die Bestimmung, dass die Verordnungen nicht vor Inkrafttreten gegenständliches Bundesgesetzes erlassen werden dürfen, sondern frühestens erst an dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag.

Zu § 6:

Die sprachliche Gleichbehandlung wird hierdurch erreicht.

Zu § 7:

Das Inkrafttretens Datum ergibt sich aus der Tatsache, dass die OeKB die SMR-Bund ab 2015 nicht mehr zur Verfügung stellen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Nationalbankgesetzes 1984):

Zu § 37 Abs. 1:

Durch die Änderung des ersten Satzes des § 37 Abs. 1 werden die EZB Empfehlungen vom 14. Juni 2012 hinsichtlich der Bestellung und des Mandats der externen Rechnungsprüfer umgesetzt, welche bezüglich der Bestellung der externen Rechnungsprüfer ein definiertes Mehrjahresmandat vorsehen.